

auf die ich näher eingehen muss, da Fedele und besonders Martens den Fehler begingen, den einen Satz 'invitus ultra montes cum domino papa Gregorio abii', aus dem Zusammenhang zu reissen und darauf unstatthafte Schlüsse zu bauen. Die Stelle findet sich in der zweiten Excommunication Heinrichs IV. vom 7. März 1080¹. Unter feierlicher Anrufung der Apostelfürsten Petrus und Paulus legt er über sein Emporkommen folgendes Zeugnis ab: 'Vos enim scitis, quia non libenter ad sacrum ordinem accessi, et invitus ultra montes cum domino papa Gregorio abii, sed magis invitus cum domino meo papa Leone ad vestram specialem ecclesiam redii, in qua utcunque vobis deservivi; deinde valde invitus cum multo dolore et gemitu ac planctu in throno vestro valde indignus sum collocatus. Hec ideo dico, quia non ego vos, sed vos elegistis me et gravissimum pondus vestrae ecclesiae supra me posuistis'.

Das Grundgebot historischer Kritik lehrt hier, dass diese Stelle und das Wortspiel mit der Steigerung von 'non libenter' zu 'valde invitus' nur als Ganzes verstanden werden kann. Gregor will hier sagen, dass er sich die bedeutsamsten Wendungen in seinem Schicksal nicht selbst bestimmte, sondern dass hier stets fremder Wille, fremde Wahl entscheidend eingriffen. Er weist den Vorwurf unlautern, geschweige denn verbrecherischen Strebertums zurück, der von seinen Gegnern immer von neuem erhoben² und bald darauf durch die Brixener Synode in die schärfsten Worte gekleidet wurde³. Als die wesentlichsten Ereignisse greift er heraus: den Eintritt in den geistlichen Stand, für den man ihn, ohne ihn viel zu fragen, bestimmte⁴, das Geleite, das er dem abgesetzten und verbannten Gregor VI. gab, das ihn mit einmal auf den Schauplatz der hohen Politik brachte und mittelbar auch die Veranlassung wurde, dass er nördlich der Alpen dem

1) Reg. Greg. VII. VII, 14^a, ed. Jaffé, Bibl. rer. Germ. II, 401; MG. Const. I, 557. 2) Vgl. das auf Grund der Wormser Beschlüsse von 1076 erlassene Schreiben Heinrichs IV. an den Papst, Constit. I, 111: 'astutia pecuniam, pecunia favorem, favore ferrum, ferro sedem pacis adisti'. 3) Constit. I, 118 f.; auf die Einzelheiten der Vorwürfe ist unten noch näher einzugehen. 4) Martens begeht den schweren Irrtum, diesen Eintritt Hildebrands in den geistlichen Stand erst nach der Rückkehr aus Deutschland anzusetzen und ihn bis dahin als vollen Laien zu betrachten, bloss weil erst Leo IX. ihn zum Subdiakon weihte. Als ob er nicht Jahre zuvor schon die niedern Weihen erlangen konnte, als ob es nicht genug Angehörige des geistlichen Standes gab, die überhaupt niemals zu den höheren Weihen aufstiegen.